

POSTULAT von Hansruedi Schmid (SP, Richterswil), Yves de Mestral (SP, Zürich) und Ralf Margreiter (Grüne, Zürich)

betreffend Sanktionen gegen Schwarzarbeit und Lohndumping

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 so anzupassen, dass Unternehmen welche gegen das Schwarzarbeitsverbot respektive gegen die Regelungen gemäss Entsendungs- und Arbeitsgesetz verstossen oder bei der Anstellung die Mindestlöhne der Branche unterschreiten, während einer begrenzten Zeitdauer nicht an öffentlichen Vergaben teilnehmen können. Die kantonale Verwaltung soll dazu eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen führen, die allen Vergabestellen zur Einsicht offen steht.

Hansruedi Schmid
Yves de Mestral
Ralf Margreiter

391/2004

Begründung:

Seit dem 1. Juni 2004 ist das Abkommen über die Personenfreizügigkeit in Kraft, welches den Vorrang der einheimischen Arbeitnehmenden in der Schweiz sowie die Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben hat. Mit flankierenden Massnahmen soll nun verhindert werden, dass die Mindestlöhne von in der Schweiz Arbeitenden unterschritten werden und Lohndumping stattfindet. Kontrollen der Tripartiten Kommission respektive der Baustellenkontrolle des Kantons Zürich (BSK) haben bereits Fälle von Lohndumping und verschiedene Gesetzesverstösse aufgedeckt. Damit diese Fälle nicht nur festgestellt werden, sondern auch Massnahmen gegen fehlbare Unternehmen Wirkung zeigen, ist es nötig Sanktionen gegen diese zu ergreifen. Das Fehlen von Sanktionen wird denn auch von den Kontrollbehörden bemängelt.

Dem Staat als namhaften Auftraggeber bietet sich mit den geforderten neuen gesetzlichen Grundlagen in der Submissionsverordnung die Möglichkeit, im Rahmen des Vergabeverfahrens solche Unternehmen für eine begrenzte Zeitdauer von einigen Jahren von öffentlichen Aufträgen auszuschliessen. Dazu könnten entweder die Eignungskriterien oder die Ausschlussgründe der Submissionsverordnung entsprechend ergänzt werden.

Damit die kantonalen Vergabestellen von einem Verstoss gegen die Arbeitsgesetzgebung Kenntnis erhalten, soll auf dem Intranet der kantonalen Verwaltung eine „schwarze Liste“ geführt werden. Zudem soll auch das Handbuch für Vergabestellen, welches auch den Gemeinden als Arbeitsmittel für Submissionen dient, entsprechend angepasst werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Angesichts der Ergebnisse der Baustellenkontrollen muss festgestellt werden, dass im Jahr 2004 das Lohndumping und die Schwarzarbeit markant zugenommen haben. Zum Schutz der ansässigen Arbeitnehmenden und Betriebe besteht dringender Handlungsbedarf.